

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00061 vom 27. April 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00061

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00061 du 27 avril 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00061 del 27 aprile 2020

Regeste

fehlendes Rechtsdomizil | [Auflösung eines Einzelunternehmens wegen fehlenden Rechtsdomizils] Der Beschwerdeführer liess sämtliche vom Beschwerdegegner entsprechend den formellen Erfordernissen von Art. 153a HRegV gesetzten Fristen ungenutzt verstreichen, weshalb die Auflösung des Einzelunternehmens gemäss Art.153b HRegV zu Recht verfügt wurde (E. 2). Die Bussenaufgabe erweist sich sodann ebenfalls als zulässig, und der Beschwerdegegner hat das ihm bei der Festlegung der Bussenhöhe (vorliegend Fr. 200.-) zustehende Ermessen pflichtgemäss ausgeübt (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. § 65a Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Urteilsdispositiv ist Folgendes zu erläutern: Öffentlich-rechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen, unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen. Dazu zählen insbesondere auch Entscheide über die Führung des Handelsregisters (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Da der Streitwert den Grenzwert von Fr. 30'000.- nicht erreichen dürfte (vgl. vorn E. 1.2), steht die ordentliche Beschwerde in Zivilsachen nur dann zur Verfügung, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG); ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu erfolgen (Art. 119 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.